



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Planungsausschuss

## **Beschluss PLA 35/02/19 vom 19.03.2019**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

### **Entwurf des Nahverkehrsplanes des Ilm-Kreises für den Zeitraum 2019-2024**

Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) sind gemäß dem Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie haben für ihren Zuständigkeitsbereich Nahverkehrspläne für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzustellen. Die Nahverkehrspläne sind bedarfsgerecht fortzuschreiben.

Der Nahverkehrsplan stellt auf der Basis der verkehrspolitischen Zielstellung die mittel- und langfristige Entwicklung des ÖPNV dar. Er beinhaltet insbesondere eine Bestandsanalyse des ÖPNV-Angebots und der Infrastruktur, Schätzungen über den zu erwartenden ÖPNV-Bedarf, Strategien und Maßnahmen zur Organisation des ÖPNV sowie Aussagen zur Angebotsgestaltung und Infrastrukturentwicklung.

Bisher hat der Landkreis vier Nahverkehrspläne aufgestellt bzw. fortgeschrieben. Mit Schreiben vom 11.2.2019 hat der Ilm-Kreis die RPG in das laufende Beteiligungsverfahren eingebunden. Der Planungsausschuss der RPG hat den Entwurf zur Fortführung des Nahverkehrsplans des Ilm-Kreises für den Planungszeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2024 beraten und fasst auf der Basis von § 14 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz folgenden Beschluss:

**Dem Entwurf des Nahverkehrsplans des Ilm-Kreises für den Planungszeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2024 wird mit den folgenden Maßgaben zugestimmt:**

1. Unter Punkt 3.3.1 (Zeitliche Erreichbarkeit ausgewählter Ziele) muss eine Auseinandersetzung mit G 2.2.13 des Landesentwicklungsprogramms stattfinden.
2. Unter Punkt 3.1 (Zielsetzung und Qualitätsmerkmale) soll angesichts von G 4.5.1 des Landesentwicklungsprogrammes und G 3-22 des Regionalplanes Mittelthüringen geprüft werden, eine Schwachstellenanalyse für die Anschlusssicherung durchzuführen.
3. Die Erschließungsqualität (Kapitel 4) soll auch außerhalb der Schulzeit einer Schwachstellenanalyse unterzogen werden. Die unter 6.5 (Maßnahmenplan) aufgezeigte Prüfung eines Pilotangebotes zur flexiblen Bedienung mit Ruf-Bussen sollte bereits Gegenstand des Nahverkehrsplanes sein.
4. Die unter 6.5 (Maßnahmenplan) aufgezeigte weiterführende Prüf- bzw. Planungsbedarf für die (neue) Buslinie Ilmenau –Kranichfeld sollte bereits Gegenstand des Nahverkehrsplanes sein.

**Begründung:**

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, ... sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze ... der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“ Nahverkehrspläne, wie der hier vorliegende Entwurf für den IIm-Kreis, stellen unstrittig eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle dar.

Zu 1)

Das Landesentwicklungsprogramm enthält andere Wegezeiten für die Erreichbarkeit Zentraler Orte. Für die Erreichbarkeit von Mittelzentren wird eine Zeitspanne von lediglich 45 min und für die Grundzentren von 30 min im öffentlichen Verkehrs als Mindeststandard gefordert. Warum der Entwurf des Nahverkehrsplanes hier abweicht ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Mindeststandards dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und können Grundlage für die Schwachstellenanalyse sein.

Zu 2)

Aus Tabelle 10 auf Seite 33 ist ersichtlich, dass für die Anschlusssicherung keine Schwachstellenanalyse vorgesehen ist. Damit gibt es unter 3.3.4 (Anschlusssicherung) zwar Standards für die Anschlusszeit (also die Umsteigewartezeit) an Verknüpfungspunkten, aber es wird offensichtlich nicht überprüft, ob die Anschlüsse in der Praxis gelingen bzw. wo welche Ausnahmen von den Standards vorliegen. Funktionierende Anschlüsse sind jedoch ein wichtiges Kriterium für die Qualität des ÖPNV, und nur wenn die Anschlüsse gesichert sind, werden die Grundsätze der Raumordnung G 4.5.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und G 3-22 des Regionalplans auch tatsächlich umgesetzt: G 4.5.1 des LEP fordert die Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger. G 3-22 des Regionalplans definiert folgende Verknüpfungspunkte für den ÖPNV im IIm-Kreis:

- Arnstadt
- Ilmenau
- Plaue
- Gräfenroda
- Stadtilm

Zu 3)

Gemäß G 4.5.13 Landesentwicklungsprogramm sollen ÖPNV-Angebote effektiv und bedarfsgerecht gestaltet werden. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge in nachfrageschwachen Räumen, insbesondere neue und flexible Angebotsformen sowie neue organisatorische Lösungen, soll bei der Nahverkehrsplanung besonderes Gewicht beigemessen werden. In diesem Zusammenhang ist der ÖPNV als Daseinsvorsorge auch außerhalb der Schulzeit zu sehen. Flexible Bedienformen in nachfrageschwachen Räumen (und Zeiten) können dabei auch ein Betrag zur Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger sein (siehe G 4.5.1 des Landesentwicklungsprogramms). Gemäß G 3-22 des Regionalplanes Mittelthüringen soll das ÖPNV-Netz auf die Zentralen Orte sowie weitere Verknüpfungspunkte ausgerichtet sein, dabei gilt eine Mindesterschließung im Grundversorgungsbereich der Zentralen Orte von täglich mindestens zwei Fahrtenpaaren.

Die Planung von flexiblen Bedienformen bereits auf der Ebene des Nahverkehrsplans wird angeregt, da der Einsatz dieser Angebote bereits im letzten Nahverkehrsplan zulässig war, wohl aber über die Laufzeit von fünf Jahren nicht genutzt wurde. Im aktuellen Entwurf wird diesbezüglich lediglich ein Prüfauftrag ohne Prioritätensetzung formuliert.

Der Grundsatz G 3-25 des Regionalplans Mittelthüringen formuliert, in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung attraktive Angebote im Nahverkehr für Urlauber und Naherho-

lungssuchende vorzuhalten. Im Ilm-Kreis wurden drei Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ausgewiesen: Burgenland „Drei Gleichen“, „Ilmtal“ und „Thüringer Wald“. Ihre Lage und Ausdehnung kann der Karte 4-2 bzw. der Raumnutzungskarte des Regionalplans entnommen werden. G 3-25 des Regionalplans Mittelthüringen fordert ausdrücklich, in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung die ÖPNV-Nachfrage an den Wochenenden in den Blick zu nehmen.

Auch hier wird die Planung von flexiblen Bedienformen bereits auf der Ebene des Nahverkehrsplans angeregt, da die Verbesserung der Erschließungs- und Verbindungsqualität des öffentlichen Verkehrs in Zusammenarbeit mit den örtlichen Fremdenverkehrsämtern bereits im letzten Nahverkehrsplan als Maßnahme benannt wurde. Der erfolgreiche touristisch orientierte Verkehr der Rennsteigbahn ist ein Beispiel, in den anderen touristisch relevanten Gebieten des Ilm-Kreises scheinen aber keine Ansätze vorhanden zu sein.

Zu 4)

Im Grundsatz G 3-23 des Regionalplans Mittelthüringen werden „Regional bedeutsame Verbindungen des öffentlichen Verkehrs“ festgelegt. Mit ihnen „soll ergänzend zum Regional bedeutsamen Schienennetz die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und an die übergeordneten Schienenverbindungen sichergestellt werden.“ Darunter findet sich für den Ilm-Kreis auch die Verbindung Stadtilm – Kranichfeld, welche auch bis Ilmenau weitergeführt werden kann.

Die Auseinandersetzung mit dem G 3-23 ist nicht hinreichend, da lediglich ein Prüfungs- und Planungsbedarf ohne Priorität formuliert wird. Die Prüfung sollte Teil des Planungsprozesses für den Nahverkehrsplan sein und in einer finalen Festlegung münden, zumal wesentliche Rahmenbedingungen für die Prüfung bereits vorliegen (z.B. Mindestbedienungsstandards landesbedeutsamer Buslinien).

gez.

H e r t w i g

Vorsitzender des Planungsausschusses